



**Motion Meier Thomas und Mit. über die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung bezüglich der Besteuerung der Energielieferung, welche den Eigenverbrauch übersteigt**

eröffnet am 14. September 2020

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesetzgebung<sup>1</sup> dahingehend anzupassen, dass die Stromerzeugung, die den Eigenverbrauch in einer Abrechnungsperiode übersteigt, nicht als steuerbares Einkommen (Privathaushalte) beziehungsweise Unternehmensgewinn (juristische Personen) aufgerechnet wird. Davon ausgenommen sind subventionierte Stromerzeugnisse, insbesondere die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV).

**Begründung:**

Um das bundesrätliche Ziel, netto null bis 2050, zu erreichen, und somit das Pariser Abkommen zu erfüllen, ist es unabdingbar, an verschiedenen Stellschrauben anzusetzen. So auch bei der Besteuerung von überschüssigem Strom, der von Privathaushalten oder juristischen Personen produziert wird und via Einspeisevergütung von den Energiewerken (CKW, EWL, WWZ usw.) bezahlt wird. Bisher war es so, dass auf eine steuerrelevante Aufrechnung verzichtet wird, wenn die Stromerzeugung den Eigenverbrauch im Abrechnungszeitraum nicht übersteigt. Durch die schnelle technische Entwicklung der Solarpanels und deren zunehmende Stromergiebigkeit sowie die diversen Speichermöglichkeiten, die sich heute ergeben und die auch einem schnellen Wandel unterworfen sind, wird es künftig vermehrt Perioden von Nettoproduzenten geben – und dadurch vermehrt private Haushalte oder Unternehmen, die ihren Eigenbedarf an Strom überkompensieren oder dies bereits tun. Weiter ist die Vergütung der Einspeisung durch die Energiewerke sehr dürftig. Sie entspricht nicht annähernd dem Bezugsstrompreis.<sup>2</sup>

Die finanziellen Implikationen dieses Vorstosses können leider nicht beziffert werden, da die Dienststelle Steuern leider über keine Daten zu Einspeisevergütungen verfügt, die auswertbar wären. Bei den natürlichen Personen werden Einspeisevergütungen von den Steuerpflichtigen im Liegenschaften-Formular in einer Sammelposition erfasst. Systemmässig wird diese Position nicht differenziert und ist dadurch nicht auswertbar. Analoges gilt für die juristischen Personen. Da der Kanton und die Gemeinden mit dem gleichen zentralen Steuersystem arbeiten, sind auch keine Daten betreffend Gemeinden verfügbar.

**Meier Thomas**

Amrein Ruedi  
Amrein Othmar  
Räber Franz  
Birrer Martin  
Born Rolf  
Moser Andreas  
Wolanin Jim  
Schmid-Ambauen Rosy  
Dubach Georg  
Bärtschi Andreas  
Marti André

Bucher Philipp  
Schurtenberger Helen  
Wermelinger Sabine  
Betschen Stephan  
Boos-Braun Sibylle  
Scherer Heidi  
Keller Irene  
Zemp Gaudenz  
Howald Simon  
Özvegyi András  
Berset Ursula  
Cozzio Mario  
Brücker Urs  
Frank Reto  
Schuler Josef  
Bucher Markus  
Piazza Daniel  
Wyss Josef  
Kurmann Michael  
Keller Daniel

<sup>1</sup>[https://steuerbuch.lu.ch/index//band\\_1\\_weisungen\\_stg\\_\\_einkommenssteuer\\_tatsaechlicheliegenschaftskosten.html](https://steuerbuch.lu.ch/index//band_1_weisungen_stg__einkommenssteuer_tatsaechlicheliegenschaftskosten.html)

<sup>2</sup><https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/solarstrom-produzenten-erhalten-bei-der-ckw-wenig-geld-fuer-ihren-ingespeisten-strom-das-sind-die-gruende-ld.1236309>